

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1916.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1915 über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. S. 41.

## Nr. XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. August 1916

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1915 über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

Auf Grund des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915, (Reichsgesetzbl. S. 887) und der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 27) bestimmen wir hiermit, was folgt:

### I.

Die im § 1 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre (§ 5 des Gesetzes) und der Kriegsgeschäftsjahre (§ 2 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und nötigenfalls den besonderen Nachweis über die Bildung der geschlossenen Sonderrücklage und die Berechnung der Mehrgewinne (§ 2 der Ausführungsbestimmungen) dem Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommissar erstmalig bis zum 30. September 1916 einzureichen.

Sofern die vorgeschriebenen Unterlagen für die in Betracht kommenden Geschäftsjahre bis dahin noch nicht vorliegen, sind diese Unterlagen innerhalb eines Monats nach der Genehmigung des Jahresabschlusses einzureichen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. August 1916.